

propagierte Formel „Sudetendeutsche Identität“ kennzeichnet er als „Abgrenzungs- und Rechtfertigungsideologie“ (S. 307—237). Als „Versuch einer Synthese“ bezeichnet Jörg K. Hoensch seine Auswertung der Werke, die in drei Jahrzehnten auf westlicher Seite gemäß den jeweils vorherrschenden Interpretationsmustern die Entwicklung des Ost-West-Gegensatzes zum Ost-West-Konflikt dargestellt haben. Als Ergebnis der revisionistischen Schule stellt er die Verantwortung der USA für den Prozeß der Teilung der Welt heraus; denn deren Administration habe 1945/46 „auf der weltweiten Anwendung ihrer liberalen Ordnungsprinzipien“ beharrt und die „unverzichtbaren außenpolitischen Positionen der Sowjetunion“ nicht erkannt — auf diesem Hintergrund hatten erst 1947/48 angesichts des Marshall-Plans „die Kurzsichtigkeit der Sowjetführung“ sowie die verständlichen, weil begrenzten „Zielsetzungen sowjetischer Politik in Ostmitteleuropa 1944—1948“ „die Spaltung Europas und die Herausbildung zweier Machtblöcke unvermeidlich und definitiv werden“ lassen (S. 328—340). Otto Kimminich verneint die Frage: „Der Prager Vertrag: ein Markstein in den Ost-Westbeziehungen?“ (S. 341—348), nachdem er die völker- und staatsrechtlichen Probleme und Lösungsversuche seit dem Abschluß des Münchener Abkommens vergegenwärtigt hat. Allerdings lobt er das, was 1973 erreichbar gewesen sei; denn es könne „ein ordentlich geglätteter Pflasterstein auf einem ansonsten sehr unebenen Weg in eine noch ungewisse europäische Zukunft“ sein (S. 348). Im abschließenden Beitrag bilanziert Martin K. Bachstein die Entwicklungen im sowjetrussischen Machtbereich nach Breschnews Tod, allerdings ohne die DDR entsprechend zu berücksichtigen; er überschreitet bewußt den Bereich der beweisbaren Aussagen: „Eastern Europe in the Eighties: A Speculative Look at a Crucial Decade in the Borderlands between the Soviet Union and the West“. B. vermutet, daß die UdSSR angesichts ihrer großen Machtentfaltung nicht mehr so wie in den vorhergehenden Jahrzehnten auf die völlige Gleichschaltung der Region angewiesen sei. Deshalb solle „der Westen“ alle Tendenzen zur Differenzierung und zum wirtschaftlichen Wandel unterstützen, damit Liberalisierung und eine großzügigere Bürgerrechtspolitik ermutigt würden (S. 349—357).

Der Spannweite der Fragestellungen entsprechen die eindrucksvollen Listen sowohl der Gratulanten (S. IX—XVI) als auch der Veröffentlichungen des Jubilars aus den Jahren 1978—1983 (S. 358—366) und nicht zuletzt der Dissertationen seiner Schüler (S. 367—371: 1974—1983). Ein Personenregister erschließt den Sammelband (S. 372—382). Im Sinne des Geehrten werden viele Beiträge zu weiteren Vergleichen anregen, und zwar auch für andere geschichtliche Räume und die sie bestimmenden Kraftfelder.

Hagen

Heinrich Bodensieck

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. III. Abteilung: Das Ministerium Buol-Schauenstein. Band 3: 11. Oktober 1853—19. Dezember 1854. Bearb. von Waltraud Heindl. Mit einem Vorwort von Gerald Stourzh. (Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867.) Österreichischer Bundesverlag. Wien 1984. L, 499 S.

Wie schon die ersten beiden, in der ZfO bereits besprochenen Bände mit Protokollen des österreichischen Ministerrats aus der neoabsolutistischen Ära gezeigt haben¹, war damals dieses formell oberste Beratungsgremium der habs-

1) ZfO 25 (1976), S. 547 f.; 29 (1980), S. 475—477.

burgischen Großmacht politisch bedeutungslos. Es wirkte nicht als Kollegialorgan, in dem wichtige Entscheidungen vorbereitet und beschlossen wurden, sondern war ein Gesprächskreis, in dem die Minister die meist aus dem bürokratischen Alltag ihrer Ressorts stammenden Anträge an den Monarchen miteinander abstimmten. Außenpolitische Fragen waren den Diskussionen dieser „Ministerkonferenz“ nahezu gänzlich entzogen.

Trotzdem sind, wie auch der jetzt anzuzeigende dritte Band belegt, diese Niederschriften als Quelle für den damals unternommenen Versuch wertvoll, den Kaiserstaat durchgreifend und zugleich unifizierend zu modernisieren. In dieser Absicht erörterten die Minister während des neu dokumentierten Zeitraums vor allem: den Abschluß der Einteilung des ganzen Reiches in Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nach einheitlichen Grundsätzen sowie die Errichtung und personelle Ausstattung der für diese Sprengel nötigen Behörden, das definitive Ersetzen der militärischen Jurisdiktion durch die zivile bei der Verfolgung und Aburteilung von inzwischen inkriminierten Handlungen in den Revolutionsjahren 1848 und 1849 sowie die Reduzierung von für solche Taten bereits verhängten Strafen, das Verteidigen staatlicher Kompetenzen gegenüber den kurialen Forderungen während der Vorbereitung des dann im August 1855 in Kraft getretenen Konkordats und die Weiterführung der Hochschulreform.

Die Leser der ZfO dürfte vor allem die Beratung über das damals in Abwesenheit gefällte Todesurteil gegen den „Bauernbefreier“ Hans Kudlich interessieren, der seit 1849 in der Emigration lebte (S. 253 f.). Der Justizminister rechtfertigte, zunächst mit politischen Erwägungen, seinen, von seinen Kollegen gebilligten und dann vom Kaiser genehmigten, Antrag, dieses Urteil nicht zu publizieren: Die schon seit längerem verfolgte Politik der inneren Aussöhnung könne gestört werden, wenn man durch ein solches Bekanntmachen „den Böswilligen den Anlaß zu der Deutung“ geben würde, „als ob die Verurteilung des Kudlich wegen der von ihm in Antrag gebrachten Robotaufhebung geschehen wäre“. Aus rechtsstaatlichen Gründen aber sei die Veröffentlichung dieses Urteils völlig zwecklos, „weil nach der neuen Prozeßordnung der Prozeß gegen Kudlich, wenn man seiner habhaft werden sollte, (ohnehin) wieder neu aufgenommen werden müßte“.²

Der Leserkreis dieser Zeitschrift sei weiter darauf hingewiesen, daß der nationale Zustand der Monarchie und das Vorhaben, ihn in eine bestimmte Richtung weiterzuentwickeln, in diesen Protokollen nicht nur in der für den Neoabsolutismus charakteristischen Absicht erscheinen, die Stellung des deutschen Elements im Gesamtstaat zu stärken. Gewiß wollte man etwa dafür sorgen, daß die Kenntnis der deutschen Sprache bei den Juden in Galizien zu dem Zweck ausgebreitet werde, um das Jiddische, eine ganz „verdorbene Sprache“, immer mehr zu verdrängen (S. 269). Und die überkommene Dominanz des Deutschen im Staatsdienst wurde auch bei der Beratung der neuen Prüfungsordnung für höhere Beamte selbstverständlich nicht in Frage gestellt. Aber ebenso selbstverständlich hielt man daran fest, daß z. B. Richter nicht bloß die „allgemeine Geschäftssprache“, also das Deutsche, beherrschen müßten, sondern ebenso auch andere in der Monarchie üblichen Sprachen; sonst sei die „freie Verwendung der Beamten in diesem oder jenem Kronlande“ behindert, denn sie müßten „mit den Parteien sprechen und in den Kronländern, wo mehrere Landessprachen bestehen, in gegebenen Fällen auch in diesen Sprachen mit den Parteien verhandeln“ (S. 146). — Regionalgeschichtlich bedeutsam ist schließlich der Bericht des Handelsmini-

2) Siehe dazu F. Prinz: Hans Kudlich (1823—1917). Versuch einer historisch-politischen Biographie, München 1962, S. 154, Anm. 25.

sters über einen durch neue Verarbeitungsmethoden bewirkten Aufschwung in zwei wichtigen Gewerbszweigen in Mähren, in der Leinenindustrie und bei der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben.

Köln

Peter Burian

Dietmar Baier: Sprache und Recht im alten Österreich. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung. (Veröff. des Collegium Carolinum, Bd. 45.) R. Oldenbourg Verlag, München, Wien 1983. 247 S.

Im Zuge der unausweichlich gewordenen politischen Modernisierung des Habsburgerreichs wurde für das damals entstandene Cisleithanien die Gleichberechtigung „alle(r) Volksstämme des Staates“ als Verfassungsprinzip festgelegt (Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Von da ab bis zur Auflösung der Donaumonarchie war für Wesen und Entfaltung des Nationalitätenproblems in Cisleithanien diese Bestimmung von fundamentaler Bedeutung, weil der nationale Zustand hier und seine beabsichtigte oder bekämpfte Veränderung von allen Betroffenen stets an diesem Rechtssatz gemessen wurde. In der hier anzuzeigenden Studie, einer noch von Hermann Raschhofer (gest. 1979) angeregten Würzburger juristischen Dissertation aus dem Jahr 1980, sollte in Form einer sehr ins einzelne gehenden Systematik dargestellt werden, wie das österreichische Reichsgericht und der österreichische Verwaltungsgerichtshof die rechtskonforme Anwendung dieses Prinzips überwacht haben. Beide Gremien waren geschaffen worden, um die Gesetzmäßigkeit administrativer Entscheidungen zu sichern (Verwaltungsgerichtshof) und den einzelnen Staatsbürger vor der Verletzung seiner Grundrechte durch Organe des Staates zu schützen (Reichsgericht).

Nach allerdings nicht fehlerfreien Hinweisen auf die früheren Versuche im Habsburgerreich, die nationale Gleichberechtigung zu normieren, auf das Entstehen dieses Artikels der Dezemberverfassung, auf den Charakter des hier ausgesprochenen Prinzips als Grundrecht und auf die Kompetenzen dieser Höchstgerichte werden nacheinander die beiden für das gewählte Thema erheblichen, in zeitgenössischen Quellensammlungen veröffentlichten Judikaturen ausführlich abgehandelt. In ihnen ging es nicht so sehr darum, durch oberstgerichtliche Entscheidungen dafür zu sorgen, daß in den zahlreichen hier verhandelten Einzelfällen jeweils die Regeln des Artikels 19 beachtet wurden, sondern anhand ebendieser strittigen Fragen aus der allgemein gehaltenen Verfassungsnorm überhaupt erst anwendbares Recht zu machen. So mußten die dieses Prinzip tragenden Begriffe definiert werden — vor allem: Volksstamm, landesübliche Sprache, Landessprache —, es mußte festgelegt werden, ob nur einzelne oder auch — wie beschaffene? — Kollektive mit Berufung auf diesen Rechtssatz Ansprüche geltend machen konnten, und es mußten Kriterien formuliert werden, an denen der zu schützende nationale Charakter jeweils erkannt werden konnte. Aus der präzisen Beobachtung der politischen Wirklichkeit in der Monarchie wurde abgeleitet, daß, worauf auch im Buchtitel zutreffend verwiesen wird, die Sprache das wichtigste dieser Merkmale sei. Die meisten der von Dietmar Baier ausgewerteten Entscheidungen betrafen deshalb den verfassungskonformen Sprachgebrauch in der Öffentlichkeit, in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Verwaltung, vor Gericht und vor allem in der Schule.